Wien, Donnerstag, den 13. Mai 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das Gebührenäquivalent oder die Steuer auf das Vermögen der todten Hand.

Von Theodor Eglauer.

III.

In Nr. 51 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift wurde erkannt, daß die Steuer auf das Vermögen der todten Hand, gleichwie die Erbschaftssteuer (und im Grunde gleich allen Verkehrssteuern), die Aufgabe habe, die Mängel der übrigen Besteuerung im Staate, welche hauptsächlich darin bestehen, daß verschiedene Einkommensbestandtheile, namentlich aus mobilen Werthen (ihrer unfaßbaren Entstehung wegen), der directen Besteuerung und (wegen ihrer Verwendung zur Capitalsbildung) auch der Consumbesteuerung entgehen, nach Thunlichkeit hinterher auszugleichen.

Nachdem ferner in Nr. 52 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift die gegenwärtig in Oesterreich hinsichtlich des Gebührenäquivalentes geltenden Vorschriften eingehend dargestellt worden sind, gelangen wir nun von selbst zur Erkenntniß, daß dieselben den gleichen Fehler an sich tragen, den wir an den in Oesterreich bestehenden Vorschriften über die „Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen" ausgestellt haben, nämlich daß sie — was bei ihrem Abhängigkeitsverhältnisse zu den gedachten Gebührenvorschriften ganz begreiflich ist — ebenfalls das offen daliegende Realvermögen von juristischen Personen, obschon dieses im Gegensatze zu den mobilen Werthen ohnehin mit ordentlichen (directen) Steuern überlastet ist, mit einem höheren Percentsatze zum Gebührenäquivalente heranziehen, als das bewegliche Vermögen solcher Personen und das bewegliche Vermögen von Erwerbsgesellschaften und einigen anderen genossenschaftlichen Vereinigungen, die dem Gebührenäquivalente unterliegen, gänzlich hievon freilassen.

Man darf jedoch nicht verkennen, daß dieser Mißstand insolange nicht behoben werden kann, als das im gewöhnlichen Verkehre befindliche unbewegliche Vermögen von den hiefür bestehenden Uebertragungsgebühren viel härter getroffen wird, wie das anderen Steuern ebenso leicht wie den Gebühren entschlüpfende mobile Capital.

Da zudem das Vermögen der todten Hand in der Regel[1]) mit unbedeutenden Passiven belastet ist, welche übrigens bei Bemessung des Gebührenäquivalentes von ihrem beweglichen Vermögen berücksichtigt werden, so könnte eine Erleichterung der Steuerlast dieser gewöhnlich capitalskräftigen Personen die ohnedies im österreichischen Steuersystem enthaltenen Unbilligkeiten höchstens noch um eine neue vermehren.

Unbegreiflich scheint es nur, weshalb die anderen zwei Staaten, welche die Steuer auf das Vermögen der todten Hand in ihr Gebührensystem aufgenommen haben (Frankreich und Baiern), dieselbe auf den Immobiliarbesitz beschränkten und, wiewohl sie auch von den beweglichen, in Erbfall kommenden Vermögensbestandtheilen eine Erbschaftssteuer einheben, dennoch das bewegliche Vermögen der todten Hand von derselben freiließen.

Ein Einwand, der uns hier gemacht werden könnte, daß nämlich das bewegliche Vermögen, insbesondere Geldcapitalien, im Besitze von juristischen Personen keineswegs in dem Maße für den öffentlichen Verkehr abgestorben sei, wie deren Immobiliarbesitz, ist nicht stichhältig. da, wie früher gezeigt, nicht der aus dem Verkehre mit solchen Gütern gezogene Gewinn, sondern deren Ansammlung in einer sie capitalisirenden Hand die erhöhte Steuerkraft des Besitzers und damit die in Rede stehende Extraauflage begründet. Eher ließe ich mir das Argument gefallen, daß das bewegliche Vermögen, namentlich Werthpapiere, ohnehin größtentheils der Erbschaftssteuer entschlüpfen, was thatsächlich leider auch bei uns der Fall ist.

So viel steht fest, daß an eine gründliche Reform der Vorschriften über das Gebührenäquivalent in Oesterreich lediglich Hand in Hand mit einer ebensolchen Umänderung der hierzulande bestehenden Vorschriften über die „Gebühren von Rechtsgeschäften" geschritten werden kann; und zwar soll diese Reform in der von uns bereits zur Genüge angedeuteten Richtung einer strengeren Heranziehung der mobilen Werthe zur Steuer und Entlastung des Immobiliarbesitzes, insbesondere der nicht im Conjuncturverkehre stehenden bäuerlichen Güter vorgenommen werden.

Ein bedeutsamer Fortschritt in dieser Richtung ist in dem Entwurfe einer dem österreichischen Reichsrathe zur parlamentarischen Behandlung vorgelegten Gebührengesetznovelle vom Jahre 1881[2]) nicht zu verkennen; allein ob derselbe auch Gesetzeskraft erlangen wird, ist bei den heutzutage in Oesterreich herrschenden politischen Fluctuationen sehr fraglich. Wenden wir uns daher zu einem unser Thema näher berührenden Fragepunkte.

---

[1]) Welche Regel aber keineswegs ohne Ausnahme ist; man denke nur an die häufig zerrütteten Vermögensverhältnisse von Gemeinden mit armer Bevölkerung.

[2]) Gesetz, durch welches einige gesetzliche Bestimmungen über die Stempel- und unmittelbaren Gebühren abgeändert werden (Nr. 301 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session).

Professor Dr. Albert E. Fr. Schäffle, als ehemaliger österreichischer Minister mit unseren Steuerverhältnissen sehr vertraut, meint in seinem Eingangs vorliegender Abhandlung citirten Werke[3]) nach Skizzirung unserer Aequivalentsvorschriften: „Die besondere Freilassung der Erwerbsgesellschaften von der Mobiliargebühr ist steuerpolitisch immerhin anfechtbar. Eher wäre mit Rücksicht darauf, daß mit den Actien periodisch das ganze Actienvermögen in den Erbgang kommt, die volle Befreiung der Erwerbsgesellschaften vom Gebührenäquivalente zu begründen. Nicht gerechtfertigt ist das Gebührenäquivalent von solchen beweglichen Sachen, welche sonst einer Gebrauchs- und Verbrauchssteuer unterliegen. Nicht begründet ist es von sonst besteuerten Mobilien, nachdem diese (als Ansammlnng) schon einmal vergebührt sind, und wenn sie einem anerkannten gemeinnützigen Zwecke dienen.“. . .

Ganz einverstanden damit vom Standpunkte der Theorie aus. Allein erstens bedeutet vom Standpunkte unserer österreichischen Gebührenvorschriften das Gebührenäquivalent nicht blos einen Ersatz für die Erbschaftssteuer, welcher Actien allerdings nicht entgehen sollten (?), sondern auch ein Surrogat für die Steuer vom Immobiliarverkehre unter Lebenden, welchem im Besitze von Actiengesellschaften befindliche Realitäten regelmäßig entrückt sind. Damit glauben wir auch das geringere Ausmaß des Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen solcher Erwerbsgesellschaften, die demselben unterliegen, kurz begründet zu haben. Und was deren bewegliches Vermögen anbetrifft, wäre wohl zu erwägen, daß derartige Erwerbsgesellschaften gewöhnlich zur öffentlichen Rechnungslegung verbunden sind, was zur selbstverständlichen Folge hat, daß das Einkommen aus ihrem gesammten Vermögen gewissenhaftest zur Einkommenbesteuerung einbekannt wird, weil ihnen daran liegen muß, ein möglichst günstiges Bild von der Prosperität des Unternehmens darzustellen, was hingegen bei den juristischen Personen nicht der Fall ist Was endlich die gemeinnützigen Zwecken gewidmeten beweglichen Sachen anbelangt, so sind sie bei uns ohnehin principiell vom Gebührenäquivalente ausgenommen (siehe Nr. 52 ex 1885 dieser Zeitschrift).

Welche große Bedeutung übrigens der Befreiung des Immobiliarbesitzes von der Tauschverkehrssteuer zukommt, hat der Reichsrathsabgeordnete Dr. Menger anläßlich der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes „betreffend die Errichtung des Georg Christian Fürst Lobkowitz'schen Real-Fideicommisses“ am 26. December 1884 in unserem Abgeordnetenhause auseinandergesetzt,[4]) und hiemit gelangen wir zu einem der naheliegendsten Reformprojecte hinsichtlich des Gebührenäquivalentes.

Im Eingange vorliegender Abhandlung ist es als die dem Gebührenäquivalente ursprünglich zu Grunde gelegte Idee erklärt worden, die Güter der todten Hand wegen deren Entziehung aus dem üblichen Verkehre mit einer außerordentlichen Steuer zu belegen. Sind nun auch thatsächlich alle Güter in Oesterreich, auf welche diese Wirkung ausgeübt wird, dem Gebührenäquivalente unterworfen? Dr. Menger hat diese Frage verneint und beantragt, die Familien-Fideicommisse wegen des durch sie für immer gebundenen Besitzthums mit einer besonderen Abgabe zu besteuern, da von dessen Werthe Vermögensübertragungsgebühren nur aus Anlaß der Rechtsnachfolge von Todeswegen, nicht aber auch unter Lebenden entrichtet werden.

Zur näheren Begründung dieser in jeder Beziehung gerechtfertigten Forderung sei es gestattet, die Ausführungen des genannten Redners hier im wesentlichen Auszuge wiederzugeben. Derselbe sagte ungefähr Folgendes:

„Die Errichtung eines Familien-Fideicommisses ist gleichbedeutend mit einer erheblichen Steuererleichterung des hiedurch gebundenen Besitzes, demnach für den nichtfideicommissarischen Grundbesitz mit einer bedeutenden Steuererhöhung verknüpft; denn während dieser zweierlei Vermögensübertragungsgebühren (anläßlich des Tauschverkehres und bei der Erbfolge) zu entrichten hat, unterliegt jener blos den Gebühren von Vermögensübertragungen mortis causa.[5])

Da nun in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern an Gebühren von Vermögensübertragungen unter Lebenden allein jährlich 6—7 Millionen Gulden in den Staatsschatz fließen, woran der fideicommissarische Besitz nicht participirt, so genießt dieser bei Annahme eines durchschnittlich blos alle 25 Jahre stattfindenden Besitzwechsels unter Lebenden vor den im Tauschverkehre stehenden Realitäten eine Begünstigung, welche beiläufig $3\frac{1}{8}$ Percent des Werthes der fideicommissarischen Immobilien oder per Jahr $\frac{1}{8}$ Percent ihres Werthes (notabene ihres Kaufwerthes) beträgt. Hiebei ist jedoch zu beachten, daß der für den Immobiliarbesitzwechsel unter Lebenden angenommene Durchschnitt per 25 Jahren von der bisherigen Erfahrung insoferne abweicht, als amtlich constatirt erscheint, daß in Oesterreich Gebäude ungefähr alle 10—13 Jahre, Grundstücke aber nur circa alle 20—25 Jahre ihren Besitzer wechseln, was einen allgemeinen Durchschnitt von etwa 18 Jahren ergibt.[6]) Mit Rücksicht auf den Reinertrag der Fideicommißgüter beziffert sich das gedachte Privilegium derselben, wenn der Reinertrag mit 4 Percent ihres Capitalswerthes angenommen wird, auf 4—5 Percent dieses Reinertrages.[7]) Man sollte deßhalb beantragen, daß von Familien-Fideicommissen nebst der Gebühr für Uebertragungen von Todeswegen eine Art Gebührenäquivalent oder besser eine einmalige, entsprechend höhere Gebühr bei Errichtung neuer Fideicommisse zu entrichten sei, damit zwischen dem großen und kleinen Grundbesitze Licht nnd Schatten gleich vertheilt werde. Man wundere sich nicht, daß die großen Besitzungen, insbesondere die Fideicommisse die kleinen Bauerngüter anziehen, wie ein kräftiger Magnet das kleine Stück Eisen; denn nebst den Vortheilen, die ein concentrirter Besitz überhaupt bietet, gewährt der fideicommissarische Besitz die weitere Begünstigung von so und so viel Percent der Einkünfte aus ersparten Vermögensübertragungsgebühren unter Lebenden, welche einerseits dem Staate, anderseits den übrigen Steuerträgern entzogen werden, jenen daher benachtheiligen, diese aber zu Gunsten des Privilegirten ungerechtfertigterweise belasten.“

Meines Erachtens wäre eine Erhöhung der Gebühren anläßlich der Errichtung von Familien-Fideicommissen[8]) allerdings ganz am Platze, namentlich was den hiezu erforderlichen Gesuchsstempel anbetrifft. Allein die Erhöhung dieser Stempelgebühr, die wirklich in gar keinem Verhältnisse zu der in Folge der betreffenden Eingabe der Regierung verursachten Mühewaltung steht, ja die Kosten der parlamentarischen Behandlung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage nicht einmal zum hundertsten Theile zu ersetzen im Stande ist,[9]) kann unmöglich in's Gewicht fallen und eine Erhöhung der auf einmal zu entrichtenden unmittelbaren Gebühr vermöchte, ohne ernste ökonomische Bedenken wachzurufen, kaum die Vortheile aufzuwiegen, welche mit der Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses verbunden sind. Hat man sich ja doch schon wegen der bei Senioraten vorkommenden höheren Uebertragungsgebühren von Todeswegen (eventuell 4 oder 8% nebst a. o. Zuschlag) veranlaßt gesehen, denselben eine Zahlungserleichterung (ähnlich wie beim Gebührenäquivalente) zu gewähren.[10])

---

[3]) Grundsätze der Steuerpolitik. S. 513.

[4]) Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes. IX. Session, 381. Sitzung.

[5]) Und zwar genießen gewisse Familien-Fideicommisse auch hier wieder eine Begünstigung, indem laut Finanzministerialerlasses vom 30. Juni 1855, R. G. Bl. Nr. 119, mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai 1855 Nachstehendes angeordnet wurde: „Bei Vermögensübertragungen von Todeswegen, welche durch die Nachfolge im Seniorate von nun an vorkommen, ist die Gebühr zwar nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zu dem letzten Besitzer des Seniorates mit 1, 4 oder 8 Percent zu bemessen, jedoch deren Einhebung auf zehn Jahre einzutheilen und der für jedes dieser Jahre entfallende Betrag für daselbe vorhinein zu entrichten. Hört die Besitzdauer auf, ehe sämmtliche zehn Jahresbeträge fällig geworden sind, so sollen diejenigen Theilbeträge, deren Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, abgeschrieben werden.“

[6]) Falls der öftere Besitzwechsel für das Ausmaß des Gebührenäquivalentes allein maßgebend wäre, so müßte das obige statistische Resultat zu einer Unterscheidung zwischen Haus- und Grundbesitz von äquivalentpflichtigen Personen hinsichtlich dieses Ausmaßes Anlaß geben.

[7]) Diese Berechnung erscheint mir nicht zutreffend, da $\frac{1}{8}$ zu 4 Percent des Realitätenwerthes sich nicht wie 4 oder 5 zu 100, sondern genau wie $3\frac{1}{8}$ zu 100 verhält; das gedachte Privilegium beziffert sich daher unter obigen Voraussetzungen nicht auf 4—5, sondern blos auf $3\frac{1}{8}$ Percent des Reinertrages der Fideicommißgüter.

[8]) Gesuche um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Fideicommisses unterliegen nach T. P. 43, lit. f des Gesetzes vom 13. December 1862 dem Stempel per 1 fl. vom ersten und per 50 kr. von jedem weiteren Bogen. Die amtliche Erledigung solcher Gesuche erfolgt gebührenfrei (T. P. 54, lit. c). Die Widmung eines Vermögens für ein Fideicommiß ist gemäß T. P. 54, lit. a des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wie eine andere unentgeltliche Vermögensübertragung zu behandeln.

[9]) Seit dem Tage der Kundmachung des Gesetzes vom 13. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 61, kann in Oesterreich die Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses nur durch ein Reichsgesetz ertheilt werden.

[10]) Siehe Note 5 dieses dritten Artikels.

Es bleibt daher nichts Anderes übrig, als den fideicommissarischen Grundbesitz gleich dem Immobiliarbesitze von Actien- und anderen auf länger als 15 Jahre geschlossenen Erwerbsgesellschaften, mit welchem derselbe thatsächlich auf gleicher Stufe steht und deshalb auch gleichartig behandelt zu werden verdient, dem Gebührenäquivalente zu unterziehen, und zwar in dem weiter oben gerechtfertigten, minderen Ausmaße von $1^1/_2$ Percent (nebst 25percentigem a. o. Zuschlag) vom Bruttowerthe der zum Fideicommisse gehörigen unbeweglichen Sachen.

An das früher von der Gebührenäquivalentspflicht der gedachten Erwerbsgesellschaften Gesagte wieder anknüpfend, erwähnen wir noch die von Professor Schäffle am Schlusse des Capitels über „das Gebührenäquivalent" gemachte Bemerkung: „Das Gebührenäquivalent von Immobilien öffentlicher Anstalten und Corporationen ließe sich steuerpolitisch sehr wohl in Frage stellen."

Wir wissen allerdings nicht, ob der genannte Schriftsteller bei diesem seinen Ausspruche gerade österreichische Verhältnisse vor Augen hatte; jedoch für diesen Fall erachten wir es als genügend, wenn, wie bei uns, diesem Bedenken durch die gesetzliche Anordnung Rechnung getragen wird: es seien diejenigen im Besitze von äquivalentpflichtigen Personen befindlichen Realitäten, welche der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen, auch von dem Gebührenäquivalente befreit. Denn wenigstens nach den österreichischen Steuervorschriften und wahrscheinlich auch nach dem Steuerrechte anderer Staaten ist das öffentlichen Zwecken unmittelbar dienende Vermögen, wie Amts- und Rathshäuser, Schulen, Spitäler u. dgl., oder öffentliche Plätze, Straßen, Friedhöfe 2c., von der Gebäude- beziehungsweise Grundsteuer befreit; andere in deren Besitze befindliche Realitäten hingegen werfen einen Ertrag ab, der gerade so steuerbar ist, wie die Häuser und Grundstücke der übrigen Personen. [11])

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage des Momentes der Oeffentlichkeit bei einem, ehrenkränkende Aeußerungen über Jemanden enthaltenden, an eine dritte Person gerichteten Briefe.

Moriz S. in E. brachte bei der Bezirkshauptmannschaft in A. gegen Adolph T., Besitzer eines Schnittwaarengeschäftes in B., eine Klage wegen Ehrenkränkung ein und begehrte dessen Bestrafung und Ersatz der Kosten. Moriz S. gab an, daß er sich mit Charlotte H., der Tochter des Franz H., Besitzers eines Productengeschäftes in F., verlobt habe Am 31. August 1885 habe er von Franz H. ein an diesen eingelangtes, in N. versiegelt der Post übergebenes anonymes Schreiben erhalten, welches die Mittheilung von allerlei Notizen über die Krankheit des Moriz S., dessen Familien- und Vermögensverhältnisse, überhaupt eine Menge ehrenkränkender, feindseliger Mittheilungen zum Zwecke der Vereitlung der beabsichtigten Eheschließung enthielt. Der Ankläger führte weiters die Gründe an, aus welchen er Adolph T. für den Briefschreiber halten müsse und begehrte deshalb unter Vorlage des erwähnten Briefes, sowie einer Correspondenzkarte des Adolph T. zur Darthuung der Gleichheit der Schrift dessen Bestrafung.

Bei der diesfalls stattgehabten Verhandlung bekannte sich Adolph T. als Schreiber des Briefes, entschuldigte sich aber mit Mangel an Ueberlegung. Moriz S. beharrte auf Bestrafung und liquidirte an Schadenersatz 100 fl., an Unkosten 30 fl.

Die Bezirkshauptmannschaft erkannte unterm 14. December 1885, Z. 10.005, den Adolph T. der Ehrenkränkung schuldig und verurtheilte denselben nach § 1339 a. b. G. B. und der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu einer Geldstrafe von 10 fl. für den Armenfond, eventuell 48 Stunden Arrest. Mit dem Anspruche auf Ersatz der bezifferten Kosten per 130 fl. wurde Kläger auf den Rechtsweg verwiesen.

Moriz S. recurrirte gegen diese Entscheidung, jedoch lediglich gegen den Ausspruch in Betreff des Kostenersatzes und begehrte den Zuspruch der Kosten für die Verfassung der Strafanzeige, sowie die Kosten des Erscheinens bei der mündlichen Verhandlung, endlich die neuerlich erwachsenen und mit dem Betrage von 6 fl. 91 kr. bezifferten Kosten des Recurses

Die Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 17. October 1885, Z. 26.570, obiges Straferkenntniß von Amtswegen aufgehoben, weil der Brief des Adolph T., durch dessen Inhalt sich Moriz S. in seiner Ehre verletzt hielt, nicht an Letzteren, sondern an eine dritte Person gerichtet war, der Inhalt des Briefes daher auch anderen Personen bekannt werden konnte und die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung somit als eine öffentliche Schmähung im Sinne des § 491 St. G. anzusehen ist, rücksichtlich welcher die Amtshandlung dem Gerichte und nicht den politischen Behörden zusteht.

Gegen diese Entscheidung brachte Moriz S. den Ministerialrecurs ein. In demselben bestritt Recurrent das Recht der Statthalterei, das Erkenntniß der ersten Instanz im Punkte der Schuld und Strafe zu beheben, da er diesfalls nicht recurrirte. Weiters stellte Recurrent dar, daß von einer Oeffentlichkeit hier durchaus nicht die Rede sein könne, daher die Competenz der politischen Behörden außer Zweifel sei. Das Begehren lautete auf Behebung der Entscheidung der Statthalterei, dann derselben aufzutragen, über den an sie gerichteten Recurs bezüglich der Kostenfrage in der Sache selbst zu entscheiden, endlich auf Zuspruch der Kosten des Ministerialrecurses per 9 fl. 16 kr.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber unterm 17. December 1885, Z. 18.669, in nachfolgender Weise entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet über den Recurs des Moriz S. in E. die Statthaltereientscheidung vom 17. October 1885, Z. 26.570, womit das gegen Adolph T. in B. wegen der Uebertretung der Ehrenkränkung nach § 1339 a. b. G. B gefällte und von Seite des Geklagten nicht in Beschwerde gezogene Straferkenntniß der Bezirkshauptmannschaft in A. vom 14. September 1885, Z. 10.005, wegen Incompetenz aufgehoben wurde, außer Kraft zu setzen und der Statthalterei die meritorische Entscheidung über den Recurs des Moriz S. hinsichtlich der Verweisung seines Kostenersatzanspruches auf den Rechtsweg aufzutragen, weil die vorliegende Angelegenheit im Sinne der oben citirten Gesetzesstelle zweifellos in die Compentenzsphäre der politischen Behörden fällt, da von der Oeffentlichkeit einer durch den von T. nicht einmal an den Recurrenten, sondern an eine dritte Person geschriebenen Brief begangenen Ehrenkränkung der Natur der Sache nach keine Rede sein kann und wenn T. gegen das Straferkenntniß der ersten Instanz recurrirt hätte, höchstens die Frage den Gegenstand der Erwägung bilden könnte, ob durch den an eine dritte Person geschriebenen Brief des T. überhaupt eine Ehrenkränkung gegenüber dem Moriz S. begangen worden sein konnte." W.

Unternehmungen von Steinkohlenbergbauen bedürfen zum Betriebe eigener Briquettirungsanstalten für das Kohlenklein keines Gewerbescheines, sondern sind dazu bereits durch die allgemeine Bergwerksverleihung berechtigt. (Zum § 131, Absatz b des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 154.)

Auf Grund des Ergebnisses der abgeführten commissionellen Erhebung und Verhandlung ertheilte die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu L. der D.'schen Bergverwaltung zu S. unterm 9. August 1885 die Bewilligung, die projectirte Anlage zur Briquettirung des Kohlenkleins auf dem gewerkschaftlichen Grunde herstellen zu dürfen. Gleichzeitig erließ die gedachte Bezirksbehörde aber auch eine Aufforderung an die Bergverwaltung, das freie Gewerbe der Briquetterzeugung vorschriftsmäßig anzumelden.

Die Bergverwaltung brachte zunächst eine Vorstellung und, als diese keinen Erfolg hatte, einen Recurs gegen diese Weisung ein. Sie machte darinnen geltend, daß die Briquettirung (Umwandlung des unbrauchbaren Kohlenstaubes zu verheizbaren Kohlenziegeln) nur eine Art

---

[11]) Prof. Helferich bemerkt diesfalls ganz zutreffend in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, II. Bd., S. 116: „Der Staat wird mit seinem localen rentirenden Vermögen (Grundstücke, Gewerbe) von den Communen besteuert, und zwar mit Recht, da diese dafür auch Lasten zu tragen haben und außerdem die Gemeindeangehörigen oft unerträglich hoch belastet würden. Ebenso werden, wie es scheint, überall, die Communen mit dem Ertrage ihrer Grundstücke und Gewerbe den staatlichen Ertragssteuern unterworfen, was nur zu billigen ist, weil sonst derartige privilegirte Unternehmungen den besteuerten Privatgeschäften ähnlicher Art gegenüber bevorzugt wären und der wahre Ertrag derselben unklar würde. Anders ist es in den Gebieten, wo eine reine Einkommensteuer besteht. In einigen Staaten werden die Gemeinden mit dem ganzen, aus privatrechtlichen Quellen fließenden Einkommen dieser Steuer unterworfen, z. B. in Sachsen, in anderen freigelassen, z. B. in Altenburg." Wenn Helferich zu letzteren Staaten auch Oesterreich rechnet, so ist dagegen einzuwenden, daß bei uns keine Personaleinkommensteuer existirt, sondern eine solche, die, wie die Ertragssteuern, blos einzelne Einkommensquellen des Steuersubjects besteuert.

von Aufbereitung der Kohle sei und bei diesem und dem weiteren Umstande, als nur Kohlenabfälle des eigenen Bergwerkes in Verarbeitung kommen sollten, von einem Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbordnung nicht die Rede sein könne.

Die k. k. Statthalterei zu G. gab nun unterm 4. Jänner 1886, Z. 22.460, diesem Recurse Folge und hob die angefochtene erstinstanzliche Weisung mit der Begründung auf, daß das Briquettiren der Kohle wie das Vertrocknen der Briquets nichts weiter als ein Verarbeiten des beim Bergbaue erhaltenen Kohlenkleins zu verkaufbarer Waare darstelle und als solches unter die dem Bergwerksbesitzer im Sinne des § 131, Punkt b des Berggesetzes zustehenden Berechtigungen falle." Dr. V. P.

Gesetze und Verordnungen.

1885. I. Semester.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 12. Ausgeg. am 26. April. — Circularverordnung vom 31. März 1885, Nr. 2364/415 IV. Behandlung der aus der Gendarmerie Rücktransferirten bezüglich ihrer Charge. — Circularverordnung vom 14. April 1885, Nr. 5714/1079 V. Verlegung des Cadres und der Evidenthaltung des schlesischen Landwehr-Infanterie-Bataillons Jägerndorf Nr. 11. — Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 10. März 1885, womit die nachträgliche Einreihung der Stadtgemeinde Leipnik in die 7. Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 140 ex 1881) verlautbart wird.

Nr. 13. Ausgeg. am 26. April. — — —

Nr. 14. Ausgeg. am 16. Mai. — Circularverordnung vom 3. Mai 1885, Nr. 6983/1286 IV. Berichtigung der organischen Bestimmungen für die k. k. Landwehr-Evidenthaltungen.

Nr. 15. Ausgeg. am 30. Mai. — — —

Nr. 16. Ausgeg. am 18. Juni. — Circularverordnung vom 13. Juni 1885, Nr. 9243/720 VI. Verlautbarung des neuen Landwehr-Jurisdictions-Gesetzes.

Nr. 17. Ausgeg. am 22. Juni. — Circularverordnung vom 2. Juni 1885, Praes. Nr. 886. Bewilligung zum Tragen von Pelzröcken (Pelz-Uhlanken) für die Officiere der berittenen Landwehr-Truppen. — Circularverordnung vom 2. Juni 1885, Nr. 8308/1539 V. Uebereinkommen mit den Dampfschiffahrts-Unternehmungen „Fratelli Rismondo" und „R. Krajacz & C." wegen Creditirung der Fahrgebühren im Mobilisirungsfalle — Circularverordnung vom 5. Juni 1885, Nr. 8461/1592 IV. Ausgabe des 5. Nachtrages zur Adjustirungs- und Ausrüstungsvorschrift. — Circularverordnung vom 8. Juni 1885, Nr. 8683/1636 IV. Ausgabe des 1. Nachtrages zum Dienstbuche G—6. — Circularverordnung vom 13. Juni 1885, Nr. 6445/1206 V. Bestimmungen über die Anwendung der Punkte 213 und 214, dann der Musterbeilage 24 (ärztlicher Requisitenausweis) des Reglements für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres, I. Theil, auf die k. k. Landwehr im Frieden.

Personalien.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrath und Leiter der Finanzprocuratur in Salzburg Dr. Alfred Herget zum Oberfinanzrathe und Finanzprocurator daselbst ernannt.

Seine Majestät haben die Sectionsräthe Ernst Ellinger und Karl Kleinrath zu Ministerialräthen im Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben den Titularconsul Heinrich Müller in Sarajevo zum wirklichen Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben die Errichtung eines Honorarconsulates in Madrid genehmigt und den Handelsmann Albert Glogau zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Sudhüttenverwalter Mathias Bamberger den Titel und Charakter eines Ober-Sudhüttenverwalters verliehen.

Seine Majestät haben dem Centralinspector und Director-Stellvertreter der ersten ungar.-galiz. Eisenbahn Dr. Ignaz Haas anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium Gustav Postler den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium für Cultus und Unterricht Emerich Corányi anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Johann Simzig zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Rudolph Czermak Edlen von Eichenfeld zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ingenieure Alfred Ritter Weber von Ebenhof und Hugo Skalda zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Roman Olajossy zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Sigmund Sturm zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Nicolaus Gaßner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Salzburg ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzwach-Oberinspector Ludwig Rußbacher zum Finanzrathe, den Finanzcommissär Albin Feichtinger zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Adalbert Sikora zum Finanz-Obercommissär der Grazer Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Salinen-Oberverwalter Michael Kelb zum Bergrathe und Salinenverwaltungsvorstande mit dem Dienstorte Hall, den mit Titel und Charakter eines Ober-Sudhüttenverwalters bekleideten Sudhüttenverwalter und den Bergverwalter Anton Schernthanner zum Ober-Bergverwalter ernannt.

Der Finanzminister hat den Maschineningenieur, Beamten der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Karl Göck zum Ingenieur des k. k. Hauptmünzamtes ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die Conceptspraktikanten Dr. Julius Ritter von Roschmann-Hörburg und Dr. Ernst Mischler zu Hofconcipisten der k. k. statistischen Centralcommission ernannt.

Der Minister des Aeußern hat die absolvirten Zöglinge der k. und k. orientalischen Akademie Anton Bichler, Alphons Felner von der Arl und Peter von Móricz zu Consulareleven ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ober-Bergcommissär Georg Hecht zum Bergrathe ernannt.

Erledigungen.

Zwei Ingenieursstellen, eventuell auch eine dritte Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse im Staatsbaudienste von Böhmen, eventuell auch drei Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 101.)

Arztesstelle für den Curbezirk Gußwerk bei Mariazell mit 800 fl. jährlich und Jahrespauschale, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 106.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 1 der Erkenntnisse 1886.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.